

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO WERDEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND DEN VORDEREN BAUGRENZEN AUSGESCHLOSSEN.
- 2) NACH § 1(5) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM MD (§ 5 BauNVO) DIE ARTEN DER NUTZUNGEN DES § 5(2) ZIFF. 4 UND 7 SOWIE INTENSIVTIERHALTUNGEN NICHT ZULÄSSIG SIND.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN  
DER BACHLAUF UND DAS BACHTAL SOLLEN ERHALTEN  
UND GESCHÜTZT WERDEN  
DIE FLÄCHEN WERDEN ALS GÄRTEN, FISCHTEICHE  
UND WIESEN GENUTZT, TEILE DER PARZ. 492  
SIND BRUCHLAND.  
DIESE NUTZUNG WIRD FESTGESCHRIEBEN.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN.  
DIE BACHNIEDERUNG MIT DEM QUELLGEBIET DES BACHES  
UND DER NÖRDLICHEN HANGLAGE SOLLEN ERHALTEN  
UND GESCHÜTZT WERDEN.  
DIE FLÄCHEN WERDEN ALS WEIDEN, OBSTGÄRTEN UND  
GÄRTEN GENUTZT.  
IM BACHBEREICH SIND DARÜBER HINAUS FISCHTEICHE ZULÄSSIG.  
DIESE NUTZUNG WIRD FESTGESCHRIEBEN!

EINSCHL. PARZ 478